

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(21. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/1179 –**

**Übergangsmaßnahmen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes
nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon**

**hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 GG
i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/235 –**

**Vorschlag der spanischen Regierung für die Änderung der Verträge in Bezug
auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Euro-
päischen Parlaments – Herstellung des Einvernehmens über die Aufnahme von
Verhandlungen über Vertragsänderungen gemäß Artikel 48 EUV**

A. Problem

Der Europäische Rat (ER) am 18./19. Juni 2009 hatte im Rahmen einer Protokollerklärung Übergangsmaßnahmen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (EP) und zur Zahl seiner Mitglieder beschlossen. Die Wahlen zum EP vom 4. bis 7. Juni 2009 waren noch unter dem Vertrag von Nizza erfolgt, so dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Änderungen zur Zahl der Sitze und ihrer Verteilung zunächst keine Anwendung fanden. In Anlehnung an den Lissaboner Vertrag sieht die Protokollerklärung eine vorübergehende Erhöhung der Sitze des EP von 736 um 18 Abgeordnete aus zwölf EU-Mitgliedstaaten auf 754 Sitze bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2014 vor.

Auf Grundlage dieses rechtlich unverbindlichen Beschlusses legte die spanische Regierung dem Rat der Europäischen Union am 4. Dezember 2009 einen Vorschlag für Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des EP vor (Ratsdok. 17196/09). Durch eine Änderung des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon sollen diejenigen EU-Mitgliedstaaten zusätzliche Sitze im EP er-

halten, die eine größere Zahl an Abgeordneten gehabt hätten, wäre der Vertrag von Lissabon zum Zeitpunkt der Wahlen zum EP bereits in Kraft gewesen. Deutschland behält in der laufenden Legislaturperiode 99 Sitze. Damit wird die in den Verträgen vorgesehene Höchstzahl an EP-Sitzen vorübergehend überschritten. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollen die Persönlichkeiten, die die zusätzlichen Sitze einnehmen, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen. Sie sollen entsprechend dem Vorschlag der spanischen Regierung entweder a) in allgemeinen unmittelbaren Ad-hoc-Wahlen gewählt bzw. b) auf Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen 2009 oder c) aus der Mitte der nationalen Parlamente ernannt werden. Ein einheitliches Wahlrecht aller EU-Mitgliedstaaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament besteht nicht.

Die im Vorschlag enthaltene Vertragsänderung nach Artikel 48 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) ist nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu ratifizieren. Bei der Umsetzung der Primärrechtsänderung kann der ER auf die Einberufung eines Konvents verzichten und eine Regierungskonferenz einberufen.

Nach deutschem Recht soll die Bundesregierung bereits vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vertragsänderungen bzw. vor der abschließenden Entscheidung im Rat der Europäischen Union den Deutschen Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme hinweisen (§ 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, EUZBBG) und das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen (§ 10 Absatz 2 EUZBBG).

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/1179 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/235 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag auf Drucksache 17/1179 anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 17/235 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2010

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Axel Schäfer (Bochum)
Berichterstatter

Michael Link (Heilbronn)
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Axel Schäfer (Bochum), Michael Link (Heilbronn), Dr. Diether Dehm, Manuel Sarrazin

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Antrag auf Drucksache 17/1179

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/1179** in seiner 34. Sitzung am 25. März 2010 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Innen- und den Rechtsausschuss überwiesen.

2. Antrag auf Drucksache 17/235

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion der SPD auf **Drucksache 17/235** in seiner 12. Sitzung am 17. Dezember 2009 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Antrag auf Drucksache 17/1179

In ihrem Antrag beanstanden die Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Vorschlag der spanischen Regierung an den Rat der Europäischen Union vom 4. Dezember 2009 zu den Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (EP) (Ratsdok. 17196/09) mit Blick auf die darin vorgeschlagene Nachbesetzung der Mandate, sofern diese nicht auf Grundlage freier und allgemeiner Wahlen stattfindet.

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Mitglieder des EP aus der Mitte der nationalen Parlamente zu benennen, machen die Antragsteller grundlegende Bedenken gegen den Vorschlag geltend. Er weiche insofern von Artikel 14 des Vertrages über die Europäische Union ab und werfe Fragen der demokratischen Legitimation und zum Status der Abgeordneten auf. Der Vorschlag falle als Primärrechtsänderung unter § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG). Der Hinweis der Bundesregierung an den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 9 EUZBBG sei mit dem Schreiben der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 8. Februar 2010 erfolgt. Darüber hinaus solle die Bundesregierung vor der abschließenden Entscheidung im Rat der Europäischen Union über die Änderung der vertraglichen Grundlagen Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. In ihrem Antrag stellen die Antragsteller ausdrücklich fest, dass für das Erfordernis Einvernehmen herzustellen, keine vorherige Stellungnahme des Deutschen Bundestags zu der jeweiligen Vorlage erforderlich sei. Die kooperative Haltung der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag nach Inkrafttreten der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon wird ausdrücklich anerkannt.

Der Bundestag stimme der Einberufung einer Regierungskonferenz für die Verhandlungen über die Anpassung des Protokolls Nr. 36 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung des EP zu.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Bundestag fortlaufend entsprechend der Vorgaben des EUZBBG über den Stand der Beratungen zu unterrichten, in den Verhandlungen den Widerspruch der Nachbenennung von Mitgliedern des EP aus der Mitte der nationalen Parlamente zum Geist des Direktwahlakts von 1976 zu verdeutlichen, die schwerwiegenden Gründe für eine Vergabe der zusätzlichen Mandate nach dieser Option dem Bundestag mitzuteilen, vor der abschließenden Entscheidung im Rat über die Anpassung des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen sowie sich weiterhin für eine einheitliches Wahlrecht für die Wahlen zum EP einzusetzen.

2. Antrag auf Drucksache 17/235

In ihrem Antrag bewertet die Fraktion der SPD die in der Protokollerklärung des ER vom 18./19. Juni 2009 und im Vorschlag der spanischen Regierung enthaltene Möglichkeit, die Mitglieder des EP aus der Mitte nationaler Parlamente nachzubennen, kritisch. Eine freie und direkte Wahl sei immer an ein bestimmtes Amt gebunden und nur für dieses Legitimationsgrundlage. Die unmittelbare Wahl der Mitglieder des EP als einziges direkt legitimes und auch insofern bedeutendes Organ der EU habe die demokratische Kontrolle und Bürgernähe der europäischen Politik erhöht.

In den Verhandlungen zum spanischen Vorschlag über die erforderliche Primärrechtsänderung im Rahmen eines Konvents oder einer etwaigen Regierungskonferenz, deren Aufnahme grundsätzlich befürwortet werde, seien unter anderem der Status und die Bezahlung der nachzubennenden Mitglieder des EP, das Benennungsverfahren und die Frage, ob die Initiative zur Anpassung der Mitgliederzahl des EP nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV grundsätzlich dem EP obliege, zu klären.

Mit den stattgefundenen Unterrichtungen durch die Bundesregierung sei ein Einvernehmen gemäß § 10 Absatz 2 EUZBBG nicht hergestellt. Hierfür bedürfe es einer formalen Anfrage der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Bundestag in der Angelegenheit formal um die Herstellung des Einvernehmens über die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Primärrechtsänderung zu ersuchen, zu prüfen wie sich das in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV genannte Initiativrecht des EP zum Vorschlag der spanischen Regierung verhält, der Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung vertraglicher Grundlagen erst nach Herstellung des Einvernehmens zuzustimmen sowie in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit, zusätzliche Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Mitte der nationalen Parlamente zu übersenden, nicht im Beschluss übernommen wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** empfiehlt in seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf Drucksache 17/1179 anzunehmen.

Der **Innenausschuss** empfiehlt in seiner 9. Sitzung am 21. April 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf Drucksache 17/1179 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt in seiner 10. Sitzung am 21. April 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU den Antrag auf Drucksache 17/1179 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Vorschlag der spanischen Regierung zu Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Ratsdok. 17196/09) war bereits vor Aufsetzung der vorliegenden Anträge Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Eine Unterrichtung durch die Bundesregierung sowie Beratungen im Ausschuss erfolgten in der 5. Sitzung des Ausschusses am 27. Januar 2010. Fraktionsübergreifend wurde die im Vorschlag enthaltene Option, zusätzliche Mitglieder des EP aus der Mitte der nationalen Parlamente zu benennen, unter Hinweis auf den Direktwahlakt von 1976, das Demokratieprinzip und die Wahlrechtsgrundsätze kritisch gesehen. Zudem standen die Erfordernisse für die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 10 Absatz 2 EUZBBG im Zentrum der Beratungen. Zuvor hatte die Bundesregierung am 9. Dezember 2009 die Obleute des Ausschusses in einer ersten mündlichen Unterrichtung über den spanischen Vorschlag in Kenntnis gesetzt und den Ausschuss auf sein Recht zur Stellungnahme gemäß § 9 EUZBBG hingewiesen. Entsprechende Informationen enthielt auch das genannte Schreiben der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 8. Februar 2010.

In seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Anträge auf Drucksachen 17/1179 und 17/235 beraten. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, der vorliegende Vorschlag der spanischen Regierung sei hinsichtlich der Nachbesetzung der Mandate aus der Mitte der nationalen Parlamente (Option c) problematisch, da die Wahlrechtsgrundsätze nicht ausreichend berücksichtigt würden. Dies sei unbestritten. Es stelle sich die Frage, wie hiermit umzugehen sei, insbesondere mit Blick auf Frankreich, welches diese Form der Nachbenennung aufgrund des komplizierten französischen Wahlrechts befürworte. An dieser Stelle des Verfahrens empfehle sich trotz einiger Bedenken eine pragmatische Herangehensweise. Es handle sich um einen einmaligen Sonderfall, der durch die Überschneidung der Wahlen zum EP und der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon zustande gekommen sei. Das Abstimmungsverhalten im späteren Ratifizierungsverfahren werde durch den Antrag auf Drucksache 17/1179 bewusst nicht vorweg genommen, sondern eine kooperative Verhandlungsposition der Bundesregierung im Geiste des Direktwahlakts gestärkt. Die Fraktion der SPD widersprach diesem Ansatz. Die deutsch-französische Freundschaft stünde außer Frage. Die Wahlrechtsgrundsätze seien jedoch fundamentale Verfassungsgrundsätze. Die Direktwahl zum EP und das Inkrafttreten des Direktwahlakts seien ein Meilen-

stein in der europäischen Politik gewesen. Bisher sei nur bei Beitritten zur EU und auch hier zumeist beschränkt auf einen Beobachterstatus von diesen abgewichen worden. Die Fraktion der SPD werde im Rahmen der Ratifizierung der Primärrechtsänderung nicht zustimmen, wenn die Option einer Nachbenennung von Mitgliedern des EP aus der Mitte der nationalen Parlamente aufrecht erhalten bliebe. Die Fraktion der FDP anerkannte den Widerspruch des spanischen Vorschlags zum Geist des Direktwahlakts. Sie betonte gleichzeitig, der Respekt vor der deutsch-französischen Freundschaft gebiete eine Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen über den vorliegenden spanischen Vorschlag. Die Bundesregierung sei zugleich zur Benennung der schwerwiegenden Gründe, aus denen Option c) angewandt werden solle, aufgefordert. Die Fraktion DIE LINKE. zweifelte an der Einmaligkeit des Abweichens von den Wahlrechtsgrundsätzen und forderte einen konsequenten Umgang mit dem geltenden EU-Recht. Sie sprach sich gegen die Option c) und eine entsprechende Änderung des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon aus. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf ihren Änderungsantrag zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1179. Der Deutsche Bundestag müsse der Bundesregierung eine eindeutige Position in die Verhandlungen mitgeben, auch um die Pflichten der Bundesregierung gegenüber dem Parlament, insbesondere die möglicherweise erforderliche erneute Herstellung des Einvernehmens, im weiteren Verfahren aufrecht zu erhalten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass die Option c) nicht mit Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Einklang zu bringen sei. Sollte eine Änderung des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon dennoch erfolgen, sei diese nach Auslaufen der Übergangszeit wieder zu löschen.

1. Antrag auf Drucksache 17/1179

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1179 in seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 beraten, über ihn abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags empfohlen.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Änderungsantrag zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1179 eingebracht. Dieser lautet:

Teil II. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *am Ende des Satzes wird gestrichen: „dem Geist des Direktwahlakts von 1976 widerspricht“;*
- b) *statt dessen wird eingefügt: „gegen die Idee des Art. 14 Abs. 3 EUV verstößt, demzufolge die europäischen Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt werden“;*

Teil II Nr. 3 wird ersetzt durch folgenden Absatz:

„3. dafür einzutreten, dass keine Vertragsänderung dahingehend erfolgt, dass aus der Mitte nationaler Parlamente Abgeordnete für das Europäische Parlament ernannt werden.“

Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Antrag auf Drucksache 17/235

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/235 in seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 beraten, über ihn abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Berlin, den 21. April 2010

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Axel Schäfer (Bochum)
Berichterstatter

Michael Link (Heilbronn)
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

